

Besondere Bedingungen zum BSV ZukunftsSicherungsBrief

1. Der BSV ZukunftsSicherungsBrief ist nicht übertragbar.

Der BSV ZukunftsSicherungsBrief ist ein Wertpapier über eine Forderung. Er lautet auf den Namen des Berechtigten und ist nicht übertragbar. Die BSV:Bank behält sich vor, den Vorleger dieses ZukunftsSicherungsBriefes als verfügungsberechtigt anzusehen. Bei Namensänderungen wird nach Vorlage dieses ZukunftsSicherungsBriefes eine neue Urkunde ausgestellt. Im übrigen sind die Eintragungen in den Geschäftsbüchern der BSV:Bank maßgebend.

2. Die verbindlichen Ein- und Auszahlungsmodalitäten sind auf dem BSV ZukunftsSicherungsBrief dargestellt.

Der BSV ZukunftsSicherungsBrief weist den Anlagebetrag/Ansparrate/Dynamisierung, den fest zugesagten Zinssatz, die Laufzeit/Wartezeit sowie die gewählte Auszahlungsform aus. Es wird jeweils unterschieden nach einmaliger Auszahlung des Gesamtguthabens oder nach Auszahlung in Form von Raten/Renten. Die Raten-/Rentendauer ist angezeigt. Bei Anlagen mit Ansparvereinbarung ergeben sich die in dieser Urkunde genannten Werte nur bei Einhaltung der vereinbarten Einzahlungen. Kommt der Sparer seiner Einzahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ist die Bank berechtigt, die Anspar- und Rückzahlungsvereinbarung dahin umzuwandeln, daß die Zahlung weiterer Raten durch den Sparer für die Zukunft entfällt. Die Bank wird in diesem Fall nach Ablauf der Ansparzeit das zum Zeitpunkt der Umwandlung vorhandene Guthaben zzgl. Zinsen von 4% durch eine Einmalzahlung oder in Raten – je nach Vereinbarung – zurückzahlen. Die Ausübung des Umwandlungsrechtes geschieht durch Erklärung gegenüber dem Sparer.

3. Die Laufzeit des BSV ZukunftsSicherungsBriefes.

Die Gesamtlaufzeit des BSV ZukunftsSicherungsBriefes beträgt je nach Vertragsabschluß maximal 30 Jahre. Nach Ablauf von 30 Jahren ab Ausgabe oder bei früherer Rückzahlung des Anlagebetrages oder der Rate/Rente wird der BSV ZukunftsSicherungsBrief ungültig. Bei monatlichem Ansparen einer Summe und anschließender Gesamtauszahlung ist ein Ansparzeitraum von mindestens 8 Jahren (bei Dynamisierung mindestens 9 Jahren) festgelegt. Wird eine Raten-/Rentenzahlung gewünscht, so beträgt die Mindest-Ansparzeit 4 Jahre. Danach folgt die Auszahlungszeit in Form von Raten/Renten mit einer Mindestdauer von 4 Jahren. Bei der einmaligen Anlage eines Kapitals

beträgt die Wartezeit mindestens 4 Jahre bis zur Gesamtauszahlung bzw. bis zu der eventuell gewünschten Auszahlungsform in Raten/Rente.

4. Die Auszahlungszeit.

Die Auszahlung für Rate/Rente beginnt je nach vereinbartem Zahlungstermin monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach Ablauf der Ansparzeit/Wartezeit. Die gewünschte Rate/Rente errechnet sich aus dem Anlagebetrag.

Ist keine Raten-/Rentenzahlung vereinbart, erfolgt die Auszahlung zuzüglich Zinsen nach Ablauf der vereinbarten Spar-/Wartezeit.

5. Die Zinsen sind für die gesamte Laufzeit verbindlich zugesagt.

Die Verzinsung des BSV ZukunftsSicherungsBriefes erfolgt nach Kalenderjahren und beginnt am Tage nach der Ausstellung dieser Urkunde.

6. Verfügung über das Guthaben.

Während der Laufzeit des Wertpapiers ist eine Verfügung über den Anlage-/Sparbetrag nicht möglich. Die jährlichen Zinsen werden dem Konto gutgeschrieben und zum selben Zinssatz wie das angelegte bzw. angesparte Kapital verzinst.

Das Kapital oder die Rate/Rente kann dem Kunden bar ausgezahlt oder auf ein beliebiges Konto (auch bei anderen Kreditinstituten) überwiesen werden. Dabei erfolgt die Zustellung des Kapitals oder der Rente durch Banküberweisung bzw. Bankverrechnungsscheck oder durch Postbarscheck. Die Postscheckgebühr ist vom Anleger zu tragen und wird vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

7. Beim Ableben des Sparerers kann durch die Erben gegen Vorlage eines Erbscheines, eines Zeugnisses des Nachlaßgerichts über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses über das Guthaben zuzüglich angesammelter Zinsen verfügt werden, sofern seit Beginn der Anlage eine Wartezeit von mindestens 4 Jahren verstrichen ist.

8. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BSV:Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung Aktiengesellschaft sind Bestandteil dieser Besonderen Bedingungen.

Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden zu erinnern: Zinsen sind einkommensteuerpflichtig.